

Prüfung der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe - Anrechnungsmöglichkeiten

Sachgebiete		Handelsakademie/ Berufsreifeprüfung HAK	HTL/höhere gewerbliche Lehranstalt	HLW/HLT/Auf- baulehrgang für wirtschaftliche Berufe	Abschluss Studium Betriebs- wirtschaft	Abschluss Diplomstudium Handels- wissenschaft	Abschluss Studium der Rechts- wissenschaften	Bachelor- und Masterstudien	Befähigungs- prüfung Bus	Unternehmer- prüfung
A.	Bürgerliches Recht									
1.	die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen;	wird angerechnet			wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	Abschluss Bachelor- und Masterstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht	wird angerechnet	wird angerechnet
2.	in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln;	wird angerechnet					wird angerechnet	Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht, Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht	wird angerechnet	wird angerechnet
3.	eine Reklamation des Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten oder Beschädigungen der Güter während der Beförderung oder durch verspätete Ablieferung entstehen, sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können;	wird angerechnet		wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet	Abschluss Bachelor- und Masterstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht		wird angerechnet
4.	die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen;	wird angerechnet bei Ausbildungsschwerpunkt Transportmanagement oder Fachrichtung Log/Sped								
B.	Handelsrecht									
1.	die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen Kaufmannspflichten (Eintragung, Geschäftsbücher usw.) sowie die Konkursfolgen kennen;	wird angerechnet		wird angerechnet			wird angerechnet	Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht	wird angerechnet	wird angerechnet
2.	ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen.	wird angerechnet		wird angerechnet			wird angerechnet	Abschluss Bachelors- und Masterstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Steuern und Rechnungslegung	wird angerechnet	wird angerechnet
C.	Sozialrecht									
1.	die Aufgabe und die Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.);	wird angerechnet		wird angerechnet	wird angerechnet		wird angerechnet	Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht	wird angerechnet	wird angerechnet
2.	die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen;	wird angerechnet		wird angerechnet	wird angerechnet		wird angerechnet	Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht	wird angerechnet	wird angerechnet
3.	die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -zeiten, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.);	wird angerechnet		wird angerechnet	wird angerechnet		wird angerechnet	Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht	wird angerechnet	wird angerechnet
4.	die Regeln für die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [2] und der Richtlinie 2006/22/EG sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen und Richtlinien kennen und	wird angerechnet bei Ausbildungsschwerpunkt Transportmanagement oder Fachrichtung Log/Sped							wird angerechnet	
5.	die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [3] ergeben.	wird angerechnet bei Ausbildungsschwerpunkt Transportmanagement oder Fachrichtung Log/Sped							wird angerechnet	
D.	Steuerrecht									
1.	die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen;	wird angerechnet		wird angerechnet				Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Steuern und Rechnungslegung	wird angerechnet	wird angerechnet
2.	die Kraftfahrzeugsteuern;	wird angerechnet		wird angerechnet					wird angerechnet	wird angerechnet
3.	die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege;	wird angerechnet							wird angerechnet	wird angerechnet
4.	die Einkommensteuern.	wird angerechnet	wird angerechnet	wird angerechnet				Abschluss Bachelorstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Wirtschaftsrecht; Abschluss Masterstudium Steuern und Rechnungslegung	wird angerechnet	wird angerechnet

Sachgebiete		Handelsakademie/ Berufsreifeprüfung HAK	HTL/höhere gewerbliche Lehranstalt	HLW/HLT/Auf- baulehrgang für wirtschaftliche Berufe	Abschluss Studium Betriebs- wirtschaft	Abschluss Diplomstudium Handels- wissenschaft	Abschluss Studium der Rechts- wissenschaften	Bachelor- und Masterstudien	Befähigungs- prüfung Bus	Unternehmer- prüfung
1.	die Regelungen für den gewerblichen Straßenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf, die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen;	wird angerechnet bei Ausbildungsschwerpunkt Transportmanagement oder Fachrichtung Log/Sped		wird angerechnet					wird angerechnet	
2.	die Regelungen für die Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens kennen;	wird angerechnet bei Ausbildungsschwerpunkt Transportmanagement oder Fachrichtung Log/Sped		wird angerechnet					wird angerechnet	
3.	die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden;	wird angerechnet bei Ausbildungsschwerpunkt Transportmanagement oder Fachrichtung Log/Sped							wird angerechnet	
4.	die Regeln für die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte sowie die Regeln für die Frachtabfertigung und die Logistik kennen;	wird angerechnet bei Ausbildungsschwerpunkt Transportmanagement oder Fachrichtung Log/Sped		wird angerechnet				Abschluss Master Supply Chain Management		
5.	die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen;	wird angerechnet bei Ausbildungsschwerpunkt Transportmanagement oder Fachrichtung Log/Sped		wird angerechnet						
G. Normen und technische Vorschriften										
1.	die Regeln für Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für davon abweichende Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen;								wird angerechnet	
2.	je nach Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können;								wird angerechnet	
3.	die Formalitäten für die Erteilung der Typgenehmigung bzw. der Betriebserlaubnis, die Zulassung und die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen;								wird angerechnet	
4.	wissen, welche Maßnahmen gegen Lärmbelastung und gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen;								wird angerechnet	
5.	Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können;								wird angerechnet	
6.	die einzelnen Lademittel und -geräte (Ladebordwand, Container, Paletten usw.) kennen und Anweisungen für das Be- und Entladen (Lastverteilung, Stapelung, Verstauen, Ladungssicherung usw.) geben und entsprechende Verfahren einführen können;									
7.	die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße und des "Ro-Ro"-Verkehrs kennen;			wird angerechnet						
8.	Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte durchführen können, die sich insbesondere aus der Richtlinie 2008/68/EG [4] und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 [5] ergeben;									
9.	Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel durchführen können, die sich insbesondere aus dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), ergeben;			wird angerechnet						
10.	Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung lebender Tiere durchführen können.									
H. Straßenverkehrssicherheit										
1.	wissen, welche Qualifikationen für das Fahrpersonal erforderlich sind (Führerscheine/Fahrerlaubnisse/Lenkberechtigungen, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.);								wird angerechnet	
2.	durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten;			wird angerechnet					wird angerechnet	

Sachgebiete		Handelsakademie/ Berufsreifeprüfung HAK	HTL/höhere gewerbliche Lehranstalt	HLW/HLT/Auf- baulehrgang für wirtschaftliche Berufe	Abschluss Studium Betriebs- wirtschaft	Abschluss Diplomstudium Handels- wissenschaft	Abschluss Studium der Rechts- wissenschaften	Bachelor- und Masterstudien	Befähigungs- prüfung Bus	Unternehmer- prüfung
3.	Anweisungen an die Fahrer zwecks Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können;								wird angerechnet	
4.	in der Lage sein, Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um wiederholte Unfälle oder wiederholte schwerere Verkehrsverstöße zu vermeiden;								wird angerechnet	
5.	Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen;								wird angerechnet	